



ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstämter in Rheinland-Pfalz

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3.4-63-200		Bastian Hock bastian.hock@wald-rlp.de	06321 6799-302 06321 6799-150

04.10.2021

Förderung der Forstwirtschaft

Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald

Hier:

Eröffnung weiterer Fördertatbestände zur Wiederbewaldung

Abwicklung dieser Maßnahmen im Durchführungszeitraum bis 31.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben werden die Fördermöglichkeiten

- Initiierung der Naturverjüngung,
- Übernahme der Naturverjüngung,
- Anlage von Weiserflächen zur Grundlagenermittlung des Verjüngungspotenzials im Wald

für den Durchführungszeitraum bis zum 31.07.2022 freigegeben und eröffnet.

Inhalt

A) Abwicklung der Fördermaßnahmen im Zeitraum bis 31.07.2022	2
B) Generelle Zuwendungsvoraussetzungen	2
C) Initiierung der Naturverjüngung	3
D) Übernahme der Naturverjüngung	5
E) Anlage von Weiserflächen zur Grundlagenermittlung des Verjüngungspotenzials im Wald	7

A) Abwicklung der Fördermaßnahmen im Zeitraum bis 31.07.2022

Die Maßnahmen können **ab sofort** auf den entsprechenden Vordrucken beantragt werden.

Die Anträge sind an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu senden, welche die Anträge nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung) weiterleitet.

Hinweis: Erst nach Erhalt einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden.

Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Der Abrechnungszeitraum endet zum 31.07.2022. Das bedeutet, dass alle Projekte innerhalb der Fördertatbestände bis zum 31.07.2022 abgeschlossen sein müssen. Vordrucke wie Merkblatt, Zahlantrag und Verwendungsnachweis werden im Laufe des Abrechnungszeitraumes zur Verfügung gestellt.

Die Zahlanträge müssen bis zum 01.10.2022 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sollen alle Projekte innerhalb eines Fördertatbestandes mit einem Antrag/ Zahlantrag für den gesamten Abrechnungszeitraum bis zum 31.07.2022 abgewickelt werden.

B) Generelle Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) sein. Zum Kreise der Zuwendungsempfänger zählen auch Forstzweckverbände nach § 30 Landeswaldgesetz und Zweckverbände nach dem „Landesgesetz für kommunale Zusammenarbeit“ (KomZG). Sofern Bund oder Land Mitglied in Zweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der Förderausschluss gem. Ziffer F 2.3.2 GAK-Rahmenplan.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

C) Initiierung der Naturverjüngung

1. förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung ist die Einleitung der Naturverjüngung mit optionaler Initialpflanzung oder Saat zwecks Wiederbewaldung auf Flächen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Dürre, Sturm, Schnee-, Windbruch und Frost) stehen.

Förderfähig sind

- a) Maßnahmen zur Beseitigung von Verjüngungsblockaden wie
 - Regulierung der Begleitvegetation (bspw. Brombeere, Adlerfarn)
 - Punktuelle oder streifenweise Mineralbodenfreilegung ohne Befahrung außerhalb der Feinerschließungslinien (manuell, pferdeunterstützt, kranmontierte Bearbeitungsgeräte wie Pflanz Zahn, Mulchkopf, etc.)
 - Manipulation von Schlagabraum oder Baumkronen auf der Fläche
- b) Optional: zusätzlich Initialpflanzungen von mindestens 200 Pflanzen/ ha (standortgerechte Baumarten) oder Saaten (flächig oder bspw. durch Aufstellung von „Hähertischen“). Die eingebrachten Baumarten müssen in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage des Schreibens der Bewilligungsbehörde vom 16.03.2021, Az.: 3.1-63-200) enthalten sein und grundsätzlich aus mind. 30% Laubbäumen sowie 30% standortheimischen Baumarten bestehen.

2. grundsätzliche Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die **nicht** unmittelbar in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen
- Projekte, bei denen eine flächige Befahrung stattfindet
- Projekte, bei denen auf der Projektfläche das gesamte Totholz entfernt wird

3. Sammelantrag

Sammelanträge von privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen für deren Mitglieder sind zugelassen. In diesem Fall soll gesammelt je ein Antrag für Mitglieder deren Fläche unter 20 Hektar forstliche Betriebsfläche und einen Antrag für Mitglieder deren forstliche Betriebsfläche gesamt über 20 Hektar liegt gestellt werden (Flächen innerhalb von Rheinland-Pfalz).

Mit Hinblick auf die Verwaltungskontrolle sollen diese Sammelanträge getrennt nach Zuständigkeitsbereich des örtlichen Forstamtes gestellt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung mit 500,- €/ ha.

Für Flächen, auf denen zusätzlich eine optionale Initialpflanzung oder Saat durchgeführt wird, können weitere 500,- €/ ha beantragt werden. Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Die durchgeführten Arbeiten (Art und Umfang) sind in geeigneter Form nachzuweisen, u.a. Karten, Rechnungen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

Für Kleinprivatwaldbesitzer, deren forstliche Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz sich insgesamt auf unter 20 Hektar beläuft, kann die Gesamtzuwendung um 12,5 % zusätzlich erhöht werden.

5. Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 500,- € pro Antrag.

6. sonstige Fördervoraussetzungen

- eine Naturverjüngung ist auf der Projektfläche noch nicht oder maximal bis zu 33 % vorhanden
- die Projektfläche muss verjüngungsfähig sein (Indikatoren sind u.a.: Vorhandensein von Samenbäumen, Ansätze von Naturverjüngung in benachbarten Flächen, Zustand des Oberbodens etc.)
- eine Projektfläche muss größer als 0,3 ha zusammenhängend sein; die Mindestfläche für Waldbesitz (kommunal oder privat) in Summe unter 20 ha in Rheinland-Pfalz liegt bei 0,1 ha

7. weitere Verfahrensregelungen

Aufgrund der EU-Vorgaben der Notifizierung ist eine „kontrafaktische Fallkonstellation“ (KfFk) von „großen Unternehmen“ durchzuführen. Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen (in RLP fallen hierunter grundsätzlich kommunale Forstbetriebe) im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage in Zusammenhang mit dem ausgefüllten Vordruck „kontrafaktische Fallkonstellation“ ist dahingehend förderrelevant, dass alle Antragsteller, die nicht Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen gem. Anhang I VO (EU) Nr. 702/2014 und somit ein sog. „großes Unternehmen“ sind, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Gem. Artikel 3 Unterabsatz 4 des Anhanges I zur VO (EU) Nr. 702/2014 zählen Kommunen, also auch **kommunale Forstbetriebe, immer zu den großen Unternehmen**, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Jahreshaushalt.

Die Gruppe der Kleinst-, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Die VO (EU) Nr. 702/2014 kann auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de) eingesehen werden.

Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de) einzusehen.

8. Förderzweck

Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht. Für die im Rahmen der „Initiierung der Naturverjüngung“ geförderten Flächen können innerhalb einer Frist von 3 – 5 Jahren nach der Bewilligung die Fördertatbestände „Übernahme der Naturverjüngung“ oder „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ beantragt werden.

D) Übernahme der Naturverjüngung

1. förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung ist die gesicherte Wiederbewaldung mit einem hinreichenden Anteil standortheimischen und klimatoleranten Baumarten im Wesentlichen durch Übernahme der Naturverjüngung auf Flächen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Dürre, Sturm, Schnee-, Windbruch und Frost) stehen.

Förderfähig sind

- die punktuelle oder streifenweise Schlagpflege
- die Begleitwuchsregulierung zu Gunsten klimatoleranter Baumarten
- und Ergänzungspflanzungen auf Teilflächen ohne Naturverjüngung mit Pflanzendichten von mindestens 1.000 Stk. /ha unbestockter Teilfläche

2. grundsätzliche Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die **nicht** unmittelbar in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen
- Projekte, bei denen eine flächige Befahrung stattfindet

3. Sammelantrag

Eine Sammelantragstellung ist nicht möglich.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung mit 2.000,- €/ ha. Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Die durchgeführten Arbeiten (Art und Umfang) sind in geeigneter Form nachzuweisen u.a. Karten, Rechnungen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

Für Kleinprivatwaldbesitzer, deren forstliche Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz sich insgesamt auf unter 20 Hektar beläuft, kann die Gesamtzuwendung um 12,5 % zusätzlich erhöht werden.

5. Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 500,-€ pro Antrag.

6. sonstige Fördervoraussetzungen

- Eine Verjüngung, hervorgegangen entweder spontan oder per Saat, ist auf mindestens 33 % der Projektfläche vorhanden
- Unbestockte Teilflächen müssen mit einer Pflanzendichte von mindestens 1.000 Stk. / ha bepflanzt werden
- Für die gesamte Projektfläche aus Naturverjüngung und Pflanzung gilt:
 - Mindestanteil von Laubbäumen beträgt 30 % bezogen auf Stückzahl und Fläche

- Mindestanteil standortheimischer Baumarten beträgt 30 % bezogen auf Stückzahl und Fläche
- eine Projektfläche muss größer als 0,3 ha zusammenhängend sein; die Mindestfläche für Waldbesitz (kommunal oder privat) unter 20 ha gesamt in Rheinland-Pfalz liegt bei 0,1 ha

7. weitere Verfahrensregelungen

Aufgrund der EU-Vorgaben der Notifizierung ist eine „kontrafaktische Fallkonstellation“ (KfFk) von „großen Unternehmen“ durchzuführen. Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen (in RLP fallen hierunter grundsätzlich kommunale Forstbetriebe) im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage in Zusammenhang mit dem ausgefüllten Vordruck „kontrafaktische Fallkonstellation“ ist dahingehend förderrelevant, dass alle Antragsteller, die nicht Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen gem. Anhang I VO (EU) Nr. 702/2014 und somit ein sog. „großes Unternehmen“ sind, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und eine Überkompensation ausgeschlossen ist.

Gem. Artikel 3 Unterabsatz 4 des Anhanges I zur VO (EU) Nr. 702/2014 zählen Kommunen, also auch **kommunale Forstbetriebe, immer zu den großen Unternehmen**, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Jahreshaushalt.

Die Gruppe der Kleinst-, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Die VO (EU) Nr. 702/2014 kann auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de) eingesehen werden.

Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de) einzusehen.

8. Förderzweck

Der Förderzweck ist erreicht, wenn der Zuwendungsempfänger durch ordnungsgemäße Pflege- und Schutzmaßnahmen sicherstellt, dass nach 8 Jahren

- mind. 600 Jungbäume aus Naturverjüngung oder Ergänzungspflanzung auf der Förderprojektfläche ca. 1,50 m Höhe erreicht haben. Eine Ausnahme stellen die Baumarten, die in der Baumartenliste als „Langsamstarter“ gekennzeichnet sind, dar. Hier ist, wie bereits bei der Weißtanne praktiziert, eine Höhe von ca. 60 cm ausreichend, **wenn** die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen Wild oder die Wilddichte zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme in einem Zustand sind, der erwarten lässt, dass es auch zukünftig nicht zu deutlichen Wuchsverzögerungen durch Wildverbiss kommt, und 60 % der Ausgangspflanzenzahl eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben (positive Prognose);
- die Projektfläche mindestens einen Anteil von 30 % Laubbäumen und 30 % standortheimischer Baumarten aufweisen;
- bei nur teilweise gesicherten Projektflächen, die verbleibenden gesicherten Teilflächen zusammenhängend die vorgenannten förderfähigen Mindestflächengrößen (0,3 ha bzw. 0,1 ha) nicht unterschreiten. Bei der Ergänzungspflanzung in Klumpen erfolgt die Flächenermittlung über die Anzahl der ausgefallenen Klumpen und deren „Wirkungsfläche“ (Projektfläche/ Anzahl der Klumpen).

Wird eine geförderte Fläche gerodet oder nicht so geschützt und gepflegt, dass der Bestand gesichert und der Förderzweck erreicht ist, können innerhalb einer Frist von zehn Jahren die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung für die Aufforstung ausgezahlt wurde.

E) Anlage von Weiserflächen zur Grundlagenermittlung des Verjüngungspotenzials im Wald

1. förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung ist die Anlage von quadratischen Weiserflächen zur Beurteilung der standörtlichen Potenziale für die natürliche Waldverjüngung im Klimawandel.

Förderfähig ist das Anlegen von jeweils einer mehrjährig dauerhaften Kleingatterfläche aus Holz (Hordengatter) in der Größe von 12 m x 12 m **sowie** einer gleichgroßen, ungeschützten und lediglich markierten Vergleichsfläche („Nullfläche“) im Abstand von mindestens 10 m Entfernung.

2. grundsätzliche Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, bei denen lediglich die Gatter gebaut werden und keine ungeschützte Vergleichsfläche angelegt wird und umgekehrt
- Anlage von Weiserflächen in Steilhängen, auf Fahrlinien, an Wald-Feld-Grenzen und entlang von Straßen

3. Sammelantrag

Eine Sammelantragstellung ist nicht möglich.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Pro Anlage einer Weiserfläche wird eine Pauschale von 300,-€ gewährt.

Je Betrieb, ab 20 bis 100 ha kann eine Weiserfläche beantragt werden. Bei größeren Betrieben je angefangenen 100 ha eine weitere Weiserfläche.

Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten und Erstdokumentation auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt. Die durchgeführten Arbeiten (Art und Umfang) sind in geeigneter Form nachzuweisen u.a. Karten, Rechnungen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

5. Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 300,-€ pro Antrag.

6. sonstige Fördervoraussetzungen

- Die Anlage der Gatterfläche und der ungeschützten Vergleichsfläche erfolgt als Einheit
- Die Projektfläche muss sich in der ökologischen Hauptphase der Etablierung, Generationenwechsel oder Verjüngung befinden (Waldortmerkmal aus dem aktuellen Forsteinrichtungswerk oder durch Bestätigung Forstamt-Außendienst)
- Eine bereits vorhandene Naturverjüngung auf der Projektfläche darf nicht höher als 30 cm sein
- Die Gatterfläche und die ungeschützte Vergleichsfläche muss vergleichbar in Zusammensetzung der Baumarten, Pflanzendichte und Pflanzenhöhe sein
- Die Standzeit der Gatter beträgt 10 Jahre.
- Nach Ablauf der Standzeit ist das Gatter abzubauen.

7. weitere Verfahrensregelungen

Die Förderung der Anlage von Weiserflächen gilt als „**De-minimis**“-**Beihilfe**. Die Abwicklung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen

8. Förderzweck

Die Weiserflächen-Einheiten sind so angelegt, dass sie als Weiser für das Standortpotenzial der Naturverjüngung im Klimawandel 10 Jahre unterhalten und genutzt werden können.

Ich bitte Sie alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christoph Kolada

Anlage 1: Übersichtstabellen weiterer Fördertatbestände der Wiederbewaldung

4.1.1.1 Initiierung der Naturverjüngung

1. förderfähige Maßnahmen
Einleitung der Naturverjüngung mit optionaler Initialpflanzung oder Saat zwecks Wiederbewaldung auf durch Extremwetter geschädigten Flächen
a) Maßnahmen zur Beseitigung von Verjüngungsblockaden wie
a1) Regulierung Begleitvegetation (bspw. Brombeere, Adlerfarn)
a2) Punktuelle oder streifenweise Mineralbodenfreilegung ohne Befahrung außerhalb von Feinerschließungslinien (manuell, pferdeunterstützt oder kranmontierte Bearbeitungsgeräte)
a3) Manipulation von Schlagabraum oder Baumkronen auf der Fläche
b) Optional: zusätzlich Initialpflanzungen von mind. 200 Stk. / ha (standortgerechte Baumarten) oder Saaten (flächig oder durch Aufstellung von "Hähertischen") Die eingebrachten Baumarten müssen...
b1) in der Liste der förderfähigen Baumarten enthalten sein.
b2) aus mindestens 30% standortheimischen Baumarten gem. Liste der förderfähigen Baumarten bestehen
b3) aus mindestens 30% Laubbäumen bestehen
2. grundsätzliche Förderausschlüsse
a) Projekte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Extremwetter stehen
b) Projekte, bei denen eine flächige Befahrung stattfindet
c) Projekte, bei denen auf der Projektfläche das gesamte Totholz entfernt wird
3. Zuwendungsempfänger
a) Private und kommunale Waldbesitzer
b) Sammelanträge durch private forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für deren Mitglieder ist möglich Antragstellung erfolgt getrennt für Mitglieder ≥ 20 ha Waldbesitz in Rlp und < 20 ha Waldbesitz in Rlp und getrennt nach Forstamtsbereichen.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
a) Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Ausnahme: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
a) Festbetragsfinanzierung: Pauschale von 500,- €/ ha Projektfläche
b) Bei optionaler Ergänzungspflanzung oder Saat zusätzlich 500,- € / ha Projektfläche
c) Auszahlung erfolgt als einmaliger Betrag nach Maßnahmenabschluss auf Grundlage von Zahlantrag mit Verwendungsnachweis
d) Kleinprivatwaldzuschlag von 12,5 % möglich (Privatwaldbesitz < 20 ha in Rlp)
6. Bagatellgrenze
a) beträgt pro Antrag 500,- €.
7. sonstige Fördervoraussetzungen
a) Naturverjüngung < 33 % auf der Fläche vorhanden
b) Projektfläche ist verjüngungsfähig (u.a. Vorhandensein von Samenbäumen, Ansätze von Naturverjüngung auf Nachbarflächen, Zustand des Oberbodens etc.)
c) Mindestgröße Projektfläche zusammenhängend ist 0,3 ha. Mindestgröße Projektfläche bei Waldbesitz < 20 ha in Rlp ist 0,1 ha.
8. weitere Verfahrensregelungen
a) Bei Antragstellung ist von "großen Unternehmen" (darunter fallen alle Gemeinden) im Sinne VO (EU) Nr. 702/204 Vordruck "kontrafaktische Fallkonstellation Initiierung der Naturverjüngung" beizulegen.
9. Förderzweck
a) Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht.
b) Innerhalb einer Frist von 3-5 Jahre nach Bewilligung ist die Antragstellung für "Übernahme der Naturverjüngung" oder "Wiederbewaldung durch Pflanzung" möglich.

4.1.1.1 Übernahme der Naturverjüngung

1. förderfähige Maßnahmen
a) gesicherte Wiederbewaldung mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten durch Übernahme der Naturverjüngung auf durch Extremwetter geschädigten Flächen. Förderfähig sind... a1) die punktuelle oder streifenweise Schlagpflege a2) die Begleitwuchsregulierung zu Gunsten klimatoleranter Baumarten a3) Ergänzungspflanzungen auf Teilflächen ohne Naturverjüngung Ergänzungspflanzungen müssen mit mindestens 1.000 Stk/ha unbestockter Teilfläche durchgeführt werden.
2. grundsätzliche Förderausschlüsse
a) Projekte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Extremwetter stehen b) Projekte, bei denen eine flächige Befahrung stattfindet
3. Zuwendungsempfänger
a) Private und kommunale Waldbesitzer b) Sammelantragstellung ist nicht möglich
4. Zuwendungsvoraussetzungen
a) Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Ausnahme: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
a) Festbetragsfinanzierung: Pauschale von 2.000,- €/ ha Projektfläche b) Auszahlung erfolgt als einmaliger Betrag nach Maßnahmenabschluss auf Grundlage von Zahlantrag mit Verwendungsnachweis c) Kleinprivatwaldzuschlag von 12,5 % möglich (Privatwaldbesitz < 20 ha in Rlp)
6. Bagatellgrenze
a) beträgt pro Antrag 500,- €.
7. sonstige Fördervoraussetzungen
a) Spontan oder durch Saat vorkommende Verjüngung ist auf mindestens 33 % der Projektfläche vorhanden b) Unbestockte Teilflächen müssen mit mindestens 1.000 Stk./ ha bepflanzt werden c) Mindestanteil an Laubbäumen beträgt 30 % (bezogen auf gesamte Stückzahl und Fläche) d) Mindestanteil standortheimischer Baumarten beträgt 30 % (bezogen auf gesamte Stückzahl und Fläche) e) Mindestgröße Projektfläche zusammenhängend ist 0,3 ha. Mindestgröße Projektfläche bei Waldbesitz < 20 ha in Rlp ist 0,1 ha.
8. weitere Verfahrensregeln
a) Bei Antragstellung ist von "großen Unternehmen" (darunter fallen alle Gemeinden) im Sinne VO (EU) Nr. 702/204 Vordruck "kontrafaktische Fallkonstellation Übernahme der Naturverjüngung" beizulegen.
9. Förderzweck
Nach 8 Jahren...
a) sind 600 Jungbäume aus Verjüngung und/ oder Ergänzungspflanzung auf der Projektfläche vorhanden und haben eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht. Ausnahme: bei "Langsamstarter" gemäß Liste der förderfähigen Baumarten reicht eine Höhe von ca. 60 cm aus. Voraussetzung ist, dass Schutzmaßnahmen gegen Wild oder Wilddichte zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme zu erwarten lassen, dass 60 % in Zukunft eine Höhe von 1,50 m erreichen werden. b) Anteil Laubbäume beträgt mindestens 30 % auf der Projektfläche c) Anteil standortheimischer Baumarten beträgt mindestens 30 % auf der Projektfläche d) Bei teilweise gesicherten Projektflächen müssen die Mindestflächen eingehalten werden. Wird in Klumpen gepflanzt, erfolgt die Auswertung über die Klumpen und deren "Wirkungsfläche".

3 Anlage von Weiserflächen zur Grundlagenermittlung des Verjüngungspotenzials im Wald

1. förderfähige Maßnahmen
a) Anlage von quadratischen Weiserflächen aus Holz (Hordengatter) zur Beurteilung der standörtlichen Potenziale für die natürliche Waldverjüngung im Klimawandel b) Durch Anlage einer mehrjährig dauerhaften Kleingatterfläche in der Größe von 12 x 12 m und zusätzlich einer gleichgroßen, ungeschützten und lediglich markierten Fläche ("Nullfläche") Der Mindestabstand der beiden Flächen soll 10 m betragen.
2. grundsätzliche Förderausschlüsse
a) Projekte bei denen lediglich ein Gatter gebaut wird und keine ungeschützte Vergleichsfläche angelegt wird, oder umgekehrt b) Anlage von Weiserflächen in Steilhängen, auf Fahrlinien, Wald-Feld-Grenzen und entlang von Straßen
3. Zuwendungsempfänger
a) private und kommunale Waldbesitzer b) Sammelantragstellung ist nicht möglich
4. Zuwendungsvoraussetzungen
a) Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der Flächen sein oder eine schriftliche Einverständnis-erklärung des Eigentümers vorlegen. Ausnahme: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
a) Festbetragsfinanzierung: Pauschale von 300,- €/ Weiserfläche b) je Betrieb ab 20 bis 100 ha Waldfläche kann eine Weiserfläche beantragt werden bei größeren Betrieben je angefangenen 100 ha eine weitere Weiserfläche c) Auszahlung erfolgt als einmaliger Betrag nach Maßnahmenabschluss auf Grundlage von Zahlantrag mit Verwendungsnachweis.
6. Bagatellgrenze
a) beträgt pro Antrag 300,- €.
7. sonstige Fördervoraussetzungen
a) Anlage von Gatterfläche und ungeschützter Vergleichsfläche erfolgt als Einheit b) Projektfläche befindet sich in der ökologischen Hauptphase der Etablierung, dem Generationenwechsel oder der Verjüngung (Waldortmerkmal aus dem aktuellen Forsteinrichtungswerk oder Bestätigung durch Forstamt-Außendienst) c) Bereits vorhandene Naturverjüngung auf der Projektfläche ist nicht höher als 30 cm d) Gatterfläche und ungeschützte Vergleichsfläche sind vergleichbar in Zusammensetzung der Baumarten, Pflanzendichte und Pflanzenhöhe e) Standzeit der Gatter beträgt 10 Jahre f) Nach Ablauf der Standzeit muss das Gatter wieder abgebaut werden.
8. weitere Verfahrensregeln
a) Förderung gilt als "De-minimis"-Beihilfe. Der Gesamtwert der gewährten De-minimis Beihilfen darf 200.000,-€ bezogen auf einen Zeitraum von 3 Steuerjahren nicht übersteigen.
9. Förderzweck
a) Die Weiserflächen-Einheiten sind so angelegt, dass sie als Weiser für das Standortspotenzial der Naturverjüngung im Klimawandel 10 Jahre unterhalten und genutzt werden können.